

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . /77 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

»EG-Dok. S/1338/77 (ACP 110) (AGRI 129)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lomé²⁾ sind traditionelle Rindfleischlieferanten der Gemeinschaft; die Produktion dieses Erzeugnisses stellt einen wesentlichen Faktor ihrer Wirtschaft dar, die sehr stark von derartigen Ausfuhren abhängt. Da die betreffenden Staaten außerdem die am wenigsten entwickelten rindfleisch-exportierenden Länder sind, können außergewöhnliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Einfuhrstroms beitragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2841/76⁴⁾, hat dieser Situation Rechnung getragen. Aus dieser Verord-

nung ergibt sich — vorausgesetzt, daß die AKP-Staaten eine Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe erheben — ein teilweiser Ausgleich für die Belastungen bei der Einfuhr außer Zöllen für die Erzeugnisse, welche unter Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁶⁾, fallen. Diese Regelung tritt jedoch am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Um der lebenswichtigen Bedeutung des Rindfleischsektors für die oben genannten Länder Rechnung zu tragen, sollten diese Maßnahmen für die Rindfleisch in die EWG ausführenden AKP-Staaten bis zum 31. Dezember 1978 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „31. Dezember 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

²⁾ ABl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

³⁾ ABl. EG Nr. L 329 vom 23. Dezember 1975, S. 4

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 329 vom 23. Dezember 1975, S. 4

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 1

Begründung

Seit Inkrafttreten der Bestimmungen des Abkommens von Lomé sind von der Gemeinschaft besondere Maßnahmen erlassen worden zur Senkung der Einfuhrbelastung (außer Zöllen) um 90 v.H., die durch eine von den betreffenden AKP-Ländern zu erhebende Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe ausgeglichen wird.

Die Gemeinschaft hat sich dabei von der im Protokoll über die Unterzeichnung des Lomé-Abkommens festgehaltenen Erklärung leiten lassen, der zufolge „bei Auflösung der Schutzklausel für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um ein bestimmtes Ausfuhrvolumen der AKP-Staaten in die Gemeinschaft auf Basis der herkömmlichen, jährlichen Ausfuhrmengen aufrechtzuerhalten.“

Im betreffenden Zeitraum waren in der Tat von der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen ergriffen worden.

Diese sind seit dem 1. April 1977 außer Kraft getreten. Es sind jedoch für die Rindfleisch in der Gemein-

schaft ausführenden Staaten Schwierigkeiten zu befürchten für den Fall, daß die in Kraft befindlichen Maßnahmen zur Senkung der Einfuhrbelastung nicht über ihr Verfalldatum, den 31. Dezember 1977, hinaus beibehalten werden.

Nach der genannten Erklärung ist die Gemeinschaft „bereit, für den Fall eines Rückgangs dieser Ausfuhr mit den betreffenden Ländern Konsultationen zu führen, um die zur Abhilfe geeigneten Maßnahmen zu prüfen“. Diese Maßnahmen würden jedoch zu spät kommen, wenn die Lage sich bereits verschlechtert hat.

Die von der Fleischausfuhr stark abhängige Wirtschaft der AKP-Länder, die Verwendung der eingeräumten Reduzierung, um über gleichmäßige Ausfuhr den Erzeugern ein Einkommen in bestimmter Höhe zu ermöglichen, und die diese Länder betreffende geographische und geopolitische Situation sind ebenso Elemente, die zu Gunsten der Verlängerung der außergewöhnlichen Maßnahmen auch für das Jahr 1978 sprechen.

Derartige Maßnahmen sind Gegenstand des beigefügten Verordnungsvorschlags.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 24. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 189/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.